

Liebe Mitglieder/innen

Wir möchten den Gewerbeverein Wiesendangen ein wenig öffnen. Deshalb haben wir die Statuten leicht abgeändert. Gleichzeitig wurden die Haftungsbestimmungen den heutigen Gesetzen angepasst. Hier nun die Änderungen:

Rot bezeichnet sind die Zusätze / Blau bezeichnet das was weggelassen wird

Der Vorstand schlägt der GV vor diese Änderungen anzunehmen.

Ruedi Meier

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die in der Gemeinde Wiesendangen **und deren Umgebung** selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind, oder den Wohnsitz in Wiesendangen haben. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder **Aufgabe der** selbständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung **oder kann in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.**

Die Generalversammlung kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen sämtliche Ansprüche gegen den Verein unter, soweit sie nicht vorher fällig waren und geltend gemacht wurden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss den Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen, insbesondere zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 220. Bis zu diesen Betrag kann er von der Generalversammlung festgelegt werden.

Art. 21 Haftung

Die gesetzliche Haftung der Mitglieder gemäss ZGB Art. 71 ist auf den statutarisch vorgesehenen Mitgliederbeitrag beschränkt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.